

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 377/08 B

L 5 R 4957/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 R 2277/05 (SG Karlsruhe)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Oktober 2008 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 2. Juli 2008 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 2.7.2008 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Weitergewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit abgelehnt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf einen Verfahrensmangel.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig.
- 4 Die Begründung vom 19.9.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 5 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*).
- 6 Mit seinem Vorbringen rügt der Kläger sinngemäß eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht durch das Berufungsgericht. Das LSG habe entgegen seiner Verpflichtung nicht geprüft, ob ihm der Arbeitsmarkt mit dem gutachterlich festgestellten Leistungsvermögen verschlossen sei. Es habe "notwendige Feststellungen" zu seiner "verbliebenen Erwerbsfähigkeit" nicht getroffen. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann aber der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dass er einen (prozessordnungsgemäßen) Beweisantrag gestellt habe, behauptet der Kläger jedoch nicht.
- 7 Ebenso wenig liegt nach dem Vortrag des Klägers eine Verletzung des § 136 Abs 1 Nr 6 SGG vor. Das Urteil des LSG enthält, wie in der Beschwerdebegründung eingehend geschildert, die erforderlichen Entscheidungsgründe; insoweit ist nicht auf die materielle Rechtsansicht des Klägers, sondern auf die des Berufungsgerichts abzustellen.
- 8 Auch der Vortrag des Klägers, dass LSG sei "offensichtlich unzutreffend" zu dem Ergebnis gelangt, dass in seiner Person eine Summierung ungewöhnlicher Leistungsbeeinträchtigungen oder eine spezifische Leistungsbeeinträchtigung nicht gegeben und auch nicht von einem verschlossenen Arbeitsmarkt iS der Rechtsprechung des BSG auszugehen sei, kann nicht zur Zu-



lassung der Revision führen. Die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit der Berufungsentcheidung und damit die Überprüfung der Sachentscheidung als solcher kann von vornherein nicht zum Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde gemacht werden (vgl. *BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).

- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

